

Anlage 'B'

Faksimile

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES VON TATSACHEN, ZUSTÄNDEN UND PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN, WELCHE IN DIREKTER KENNTNIS DES ERKLÄRERS SIND (Art. 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

Die/Der unterfertigte NameNachname.....

....., geboren in

(Prov.), am wohnhaft in

(Prov.....), Straße , im Bewusstsein,
dass gemäß den Artikeln 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000
nichtwahrheitsgetreue Erklärungen oder Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden

ERKLÄRT

im Sinne des Artikels 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000

unter eigener Verantwortung,

Die/Der Unterfertigte erklärt in Kenntnis zu sein, dass die, auch EDV-gestützte, Verarbeitung der eingeholten personenbezogenen Daten, gemäß Legislativdekret Nr. 196/2003 ausschließlich zum Zweck des Auswahlverfahrens, für welches die gegenständliche Erklärung getätigt wird, erfolgt.

Ort und Datum

Unterschrift ⁽¹⁾

(1) Die vom Kandidaten unterschriebene gegenständliche Erklärung kann an das zuständige Verwaltungsbüro wie folgt übermittelt werden:

- persönlich oder mittels eines Beauftragten oder auf dem Postwege mit beigelegter Kopie eines gültigen Erkennungsdokuments in allen drei Fällen
- per Email – mit digitaler Unterschrift versehen
- per Email – gemeinsam mit der Kopie eines gültigen Erkennungsdokuments
- oder mittels eigener digitaler Adresse („PEC“)

Anweisungen zum Ausfüllen der Anlage 'B' laut Art. 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000

Mit den **Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes**, gemäß **Artikel 47** des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, können Sachverhalte bescheinigt werden, für die nicht auf eine Eigenerklärung zurückgegriffen werden kann. Sie können beispielsweise dazu verwendet werden um zu bestätigen, dass eine Kopie dem Original entspricht.

Mit der Ersatzerklärung des Notorietätsaktes kann Folgendes bescheinigt werden:

- Tatsachen, persönliche Eigenschaften und Zustände, von denen der Erklärende eine direkte Kenntnis hat und welche nicht durch eine Ersatzerklärung von Bescheinigungen angegeben werden können.
- die Übereinstimmung mit dem Original von einer Kopie einer Publikation, eines Studientitels oder eines Dokumentes, das von einer öffentlichen Verwaltung ausgestellt wurde (Art. 19 des D.P.R. 445/2000).

Titel und/oder Publikationen, deren Übereinstimmung mit dem Original bescheinigt werden, können in einer einzigen Ersatzerklärung zusammengefasst werden, müssen jedoch eindeutig angegeben werden, da allgemeine Klauseln wie z. B. "... sämtliche Dokumente/Publikationen, welche dem Gesuch beigelegt sind, entsprechen dem Original ..." nicht ausreichend sind;

Bei Einreichung von Bescheinigungen oder Zeugnissen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen oder spanischen, muss der Ersatzerklärung eine Übersetzung, mit welcher die Übereinstimmung mit dem ausländischen Text bescheinigt wird und die von der zuständigen Botschaft, dem zuständigen Konsulat oder von einem offiziellen Übersetzer verfasst wurde, beigelegt werden. Ansonsten werden die Bescheinigungen oder Zeugnisse nicht bewertet.

Nachfolgend werden **einige Beispiele** angeführt, welche mit der Vorlage (siehe oben) der Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, (Anlage ,B') verwendet werden können:

- die Kopie der folgenden Publikation mit dem Titel:

herausgegeben von: _____ vollständig wiedergegeben /Auszug von Seite _____ bis Seite _____ und somit bestehend aus Nr. _____ Blättern stimmt mit dem Original überein. Dieselbe Publikation wurde bereits veröffentlicht und deshalb wurden die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt (Legislativdekret Nr. 660 vom 31. August 1945 und Gesetz Nr. 106 vom 15. April 2004)

- die Kopie des folgenden Aktes/Dokumentes: _____ hinterlegt bei/ ausgestellt von folgender öffentlicher Verwaltung _____

_____ bestehend aus Nr. _____ Blättern stimmt mit dem Original überein.

- die Kopie des folgenden Studien- bzw. Dienstitels: _____

ausgestellt von _____ am _____
_____ stimmt mit dem Original überein.